

Statuten der TANZSPORT-TRAINERINNEN-VEREINIGUNG ÖSTERREICH (kurz TSTVÖ)

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Tanzsport-TrainerInnen-Vereinigung Österreich. Sein Sitz ist in Tressdorf. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Die TSTVÖ ist assoziiertes Mitglied des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV).

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Aus- und Weiterbildung der österreichischen TanzsporttrainerInnen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

§ 3

Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Fachliche Weiterbildung sowie Ausbildung im tanzsportlichen Bereich durch Lehrgänge, Workshops und Seminare.
- b) Abhaltung von Vorträgen, Workshops und Versammlungen.
- c) Veröffentlichung von Neuerungen.
- d) Einrichtung einer Fachbibliothek.

§ 4

Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (SponsorInneneinnahmen).
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen.
- f) FörderInnenbeiträge.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, unterstützende und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche und assoziierte Mitglieder sind solche, die an der Vereinstätigkeit nicht in vollem Umfang teilnehmen, unterstützende Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die die staatliche TrainerInnenausbildung der BSPA für Tanzsport erfolgreich abgeschlossen haben.

Personen, welche die staatliche TrainerInnenausbildung noch nicht abgeschlossen, aber eine der Vorstufen erfolgreich absolviert haben (ÜbungsleiterInnen, InstruktorenInnen), können außerordentliches Mitglied werden.

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, eine von der BSPA anerkannte gleichwertige Ausbildung außerhalb Österreichs abgeschlossen oder eine staatliche nationale oder internationale TanzlehrerInnenausbildung absolviert haben (VTÖ, ADTV, ...) können assoziiertes Mitglied werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss dem Präsidenten mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 9

Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Mitgliederversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ können alle natürlichen Personen der ordentlichen Mitglieder sich selbst nominieren oder andere natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind, vorschlagen.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Als gewählt gelten jene KandidatenInnen, die in einem Wahlgang die relativ meisten Stimmen für die jeweilige Position erlangen können. Wahlen sind geheim durchzuführen.

Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen Verhinderung der/die VizepräsidentIn und bei dessen Verhinderung der/die FinanzreferentIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der PräsidentIn
- b) dem/der VizepräsidentIn
- c) dem/der FinanzreferentIn
- d) dem/der SchriftführerIn
- e) Beiräten

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand wird von dem/der PräsidentIn, in dessen/deren Verhinderung von einer durch den/der PräsidentIn bestimmten Person einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der PräsidentIn ausschlaggebend.

Den Vorsitz im Vorstand führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung eine durch den/der PräsidentIn bestimmten Person. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines/r neuen NachfolgerIn wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem/der PräsidentIn obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden, dritten Personen und sonstigen Vereinen oder Körperschaften. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn, in Geldangelegenheiten des/der PräsidentIn und des/der FinanzreferentIn. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Verhinderungsfall vertritt der/die VizepräsidentIn den/der PräsidentIn mit denselben Rechten und Pflichten. Ist auch der/die VizepräsidentIn verhindert, vertritt der/die FinanzreferentIn in gleicher Weise.

Der/die FinanzreferentIn besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 17

RechnungsprüferInnen

Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß.

§ 18

Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist eine Einrichtung nach dem Vereinsgesetz § 8 und nicht nach § 577 ff ZPO. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei VertreterInnen entsendet. Den Vorsitz führt ein/e überparteiliche/r Vorsitzende/r, der/die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den VertreterInnen der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Anti-Dopingbestimmungen

Für alle Mitglieder der TSTVÖ gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, MitarbeiterInnen und Betreuungspersonen der TSTVÖ verbindlich.
- b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag der TSTVÖ die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
- c) Die Entscheidung der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

§ 20

Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Mitgliederversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch eine/n AbwicklerIn zu bestellen. Diese/r AbwicklerIn hat das verbleibende Vereinsvermögen dem ÖTSV zu übertragen, welcher das Vereinsvermögen für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren